



Reglement über die Kurtaxe der Gemeinden Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Niedergesteln, und Raron



Die Urversammlungen der Gemeinden Auserberg, Baltschieder, Eggerberg, Niedergesteln und Raron

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am xy beschlossenen Leitlinien der örtlichen/regionalen Tourismuspolitik der Gemeinden Auserberg, Baltschieder, Eggerberg, Niedergesteln und Raron welche in Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden,

auf Antrag des Gemeinderates, beschliessen:

Kapitel 1: Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

- ¹ Die Gemeinden Auserberg, Baltschieder, Eggerberg, Niedergesteln und Raron erheben eine Kurtaxe.
- ² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

- ¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in den Gemeinden Auserberg, Baltschieder, Eggerberg, Niedergesteln und Raron übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.
- ² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe befreit:

- a) Personen, die in den Gemeinden Auserberg, Baltschieder, Eggerberg, Niedergesteln und Raron in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- ² Eigentümer von Zweit- und Ferienwohnungen (auch zur Eigennutzung und zur Dauermiete) sowie Maiensässe und Alphütten bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
- ³ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.
- ⁴ Die übrigen Beherberger (Hotels, SAC, Gruppenunterkünfte, Campings) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.



Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) für Hotels CHF 1.50
- b) für Ferienwohnungen (Gästezimmer Airbnb, Chalets, Alphütten, etc.) CHF 1.50
- c) für Gruppenunterkünfte CHF 1.00
- d) für Campings CHF 1.00
- e) für SAC Hütten CHF 1.00

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahre bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

- a) für Studios sowie 2- resp. 2.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 2 Betten (Faktor 2) CHF 90.00
- b) für 3- resp. 3.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 4 Betten (Faktor 3) CHF 135.00
- c) für 4- resp. 4.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 6 Betten (Faktor 4) CHF 180.00
- d) für 5- resp. 5.5-Zimmerwohnungen und grösser i.d.R. 8 Betten (Faktor 6) CHF 270.00

Art. 7 Jahrespauschale für Unterkünfte ohne Winterzufahrt

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Unterkünfte ohne Winternutzung (keine Zufahrt im Winter) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 15 Nächten

- a) für Studios sowie 2- resp. 2.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 2 Betten (Faktor 2) CHF 45.00
- b) für 3- resp. 3.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 4 Betten (Faktor 3) CHF 67.50
- c) für 4- resp. 4.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 6 Betten (Faktor 4) CHF 90.00
- d) für 5- resp. 5.5-Zimmerwohnungen und grösser i.d.R. 8 Betten (Faktor 6) CHF 135.00

Art. 8 Jahrespauschale für Unterkünfte auf dem Camping (Bungalows, Mobilehomes, Wohnwagen, etc.)

¹ Die Jahrespauschale für Dauer- und Jahresmieter wird pro Person erhoben.

² Sie beträgt für Unterkünfte auf dem Camping auf Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

CHF 30.00 pro Person.

³ Kinder zwischen 6 und 16 Jahre bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 9 Bezahlung

¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Art. 10 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerechtl. Urteil im Sinne des Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.



Kapitel 2: Beherbergungstaxe

Art. 11 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinden Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Niedergesteln und Raron erheben eine Beherbergungstaxe.

² Die Beherbergungstaxe dient zur Finanzierung der Tourismuswerbung.

Art. 12 Steuersubjekt

¹ Taxpflichtig sind alle Beherberger, welche gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen.

² Wer seine Unterkunft nicht vermietet muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Art. 13 Erhebungsweise

¹ Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, die ihr Objekt vermieten, bezahlen die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.

³ Die übrigen Beherberger (Hotels, SAC, Gruppenunterkünfte, Campings) rechnen die Beherbergungstaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 14 Ansatz

¹ Die Beherbergungstaxe beträgt je Übernachtung

- a) für Hotels CHF 0.75
- b) für Ferienwohnungen (Gästezimmer Airbnb, Chalets, Alphütten, etc) CHF 0.75
- c) für Gruppenunterkünfte CHF 0.35
- d) für Campings CHF 0.35
- e) für SAC Hütten CHF 0.35

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahre bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 15 Jahrespauschale für vermietete Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 14 Abs. lit. b) und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Übernachtungen

- a) für Studios sowie 2- resp. 2.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 2 Betten (Faktor 2) CHF 45.00
- b) für 3- resp. 3.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 4 Betten (Faktor 3) CHF 67.50
- c) für 4- resp. 4.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 6 Betten (Faktor 4) CHF 90.00
- d) für 5- resp. 5.5-Zimmerwohnungen und grösser i.d.R. 8 Betten (Faktor 6) CHF 135.00

Art. 16 Jahrespauschale für Unterkünfte ohne Winterzufahrt

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Unterkünfte ohne Winternutzung (keine Zufahrt im Winter) auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 14 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 15 Nächten

- a) für Studios sowie 2- resp. 2.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 2 Betten (Faktor 2) CHF 22.50
- b) für 3- resp. 3.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 4 Betten (Faktor 3) CHF 33.75
- c) für 4- resp. 4.5-Zimmerwohnungen i.d.R. 6 Betten (Faktor 4) CHF 45.00
- d) für 5- resp. 5.5-Zimmerwohnungen und grösser i.d.R. 8 Betten (Faktor 6) CHF 67.50

Art. 17 Jahrespauschale für Unterkünfte auf dem Camping (Bungalows, Mobilehomes, Wohnwagen, etc)

¹ Die Jahrespauschale für Dauer- und Jahresmieter wird pro Person erhoben.

² Sie beträgt für Unterkünfte auf dem Camping auf Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 14 Abs. 1 lit. d) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

CHF 10.50 pro Person.

³ Kinder zwischen 6 und 16 Jahre bezahlen die Hälfte des Ansatzes.



Kapitel 3: Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3 TourG an die Lötschberg-Region als interkommunaler Verkehrsverein delegieren.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich mittels Revisionsbericht der Lötschberg-Region. Die Lötschberg-Region stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 19 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 20 Logiernächtestatistik

¹ Die Eigentümer von Ferienwohnungen, die ihre Ferienwohnung gelegentlich vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Zahl der effektiven Logiernächte.

² Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan monatlich die Zahl der effektiven Logiernächte jeweils bis zum 10. des folgenden Monats mit.

Art. 21 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.



Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1.1.2022 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde
Ausserberg an der Sitzung vom 2. Juni 2021
Baltschieder an der Sitzung vom 11. August 2021
Eggerberg an der Sitzung vom 8. Juni 2021
Niedergesteln an der Sitzung vom 21. Juli 2021
Raron an der Sitzung vom 5. Juli 2021

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde
Ausserberg am 3. Dezember 2021
Baltschieder am 14. Dezember 2021
Eggerberg am 26. November 2021
Niedergesteln am 2. Dezember 2021
Raron am 15. Dezember 2021

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom

Gemeinde Ausserberg

Der Präsident
Theo Schmid

Der Gemeindegeschreiber
Mike Sterren

Gemeinde Baltschieder

Der Präsident
René Abgottspon

Der Gemeindegeschreiber
Helmut Clemenz

Gemeinde Eggerberg

Der Präsident
Ivan Wasmer

Der Gemeindegeschreiber
Klaus Zimmermann

Gemeinde Niedergesteln

Der Präsident
Richard Kalbermatter

Der Gemeindegeschreiber
Bernhard Imboden

Gemeinde Raron

Der Präsident
Reinhard Imboden

Der Gemeindegeschreiber
Thomas Köppli